

Gremium Kreistag	Wahlperiode 2014 - 2019	
	Sitzung am 23.03.2016	Sitzung Nr. 2-KT/09
		DS-Nr.: 2- 184/16
		TOP: 5.9

öffentlich

Betreff

Pauschalierung einmaliger Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für den Landkreis Nordsachsen zum 01.04.2016

Beschluss

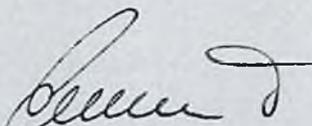
Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Regelung zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII.

Die Regelung tritt zum 1.4.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von einmaligen Bedarfen gemäß § 31 SGB XII und § 23 Abs. 3 SGB II vom 6.5.2009 (Beschluss-Nr. 002/09 GSA) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis

68 Ja-Stimme(n) 2 Nein-Stimme(n) 1 Enthaltung(en)

Die Vorlage wird mit Stimmenmehrheit beschlossen und erhält die **Beschluss-Nr. 140/16 KT.**


Emanuel
Vorsitzender des Kreistages



Anlage

Regelung von Pauschalen für die Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII für den Landkreis Nordsachsen

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

1.1 Erstaussstattung Wohnung:

alleinstehende Person	maximal 800,00 Euro
jede weitere Person	maximal 200,00 Euro

1.2 Erstaussstattung Haushaltgeräte:

Kühlschrank	je 150,00 Euro pro Haushalt
Waschmaschine	
Herd (ab 2 Personen)	
Kochplatte (1 Person)	40,00 Euro

Die Wohnungserstaussstattung stellt lediglich eine Starthilfe dar, welche eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen soll. Die Ausstattung soll in einfacher Ausführung sein, den grundlegenden Bedürfnissen genügen und sich im unteren Einrichtungsniveau befinden.

Es besteht kein Anspruch auf neue Einrichtungsgegenstände. Es ist den Leistungsberechtigten zumutbar, gebrauchte Gegenstände zu erwerben.

Mit den Pauschalen für die Wohnung wird der Bedarf für die gesamte Einrichtung gedeckt. Sollten Bedarfe nur teilweise vorhanden sein, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen. Die Pauschalen für Haushaltsgeräte können ergänzend gewährt werden, soweit die Geräte nicht bereits Bestandteil des Mietvertrags sind bzw. nicht vom Vermieter gestellt werden.

Über die Kosten von Anschlussleistungen, die durch einen Fachbetrieb erfolgen müssen, ist im Einzelfall sachgerecht unter Einbeziehung von mindestens 2 Kostenvoranschlägen zu entscheiden.

Bedarfsauslösende Lebenslagen können beispielsweise sein:

- **Erstanmietung einer Wohnung**
z. B. nach Haftentlassung, aus einer Obdachlosenunterkunft, nach einem Aufenthalt im Frauenhaus, Auszug aus der elterlichen Wohnung - bei U25-Jährigen nach Vorliegen einer Zusicherung -
- **Ergänzungsbedarf**
z. B. nach Trennung, nach Umzug aus einer bisher (teil) möblierten Wohnung in eine unmöblierte Wohnung, nach Diebstahl

- **Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung**
z. B. nach Wohnungsbrand, nach einer Trennung/Scheidung, nach Zwangsräumung der Wohnung

2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

2.1 Erstaussstattung Bekleidung:

Personen ab dem 15. Lebensjahr	maximal 200,00 Euro
Kinder ab dem 7. Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	maximal 170,00 Euro

Eine Erstaussstattung für Bekleidung wird i. d. R. gewährt, wenn eine Grundaussstattung an Bekleidung nicht (mehr) vorhanden ist. Dies kann z. B. nach einem Wohnungsbrand, nach einem (Hoch)Wasserschaden, nach einer längeren Haft oder aufgrund extremer, krankheitsbedingter Gewichtszu- oder -abnahme der Fall sein. Die Erstaussstattung ist dabei so bemessen, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist und auch hygienischen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Der wiederkehrende Bedarf für Neu- und Ersatzbeschaffungen ist jedoch grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

2.2 Erstaussstattung Schwangerschaft und Erstaussstattung Geburt:

Bekleidung Schwangerschaft	maximal 125,00 Euro
Bekleidung Geburt	maximal 200,00 Euro
Sonstige Erstaussstattung Geburt (z. B. Kinderbett, Kinderwagen, Wickelauflage)	maximal 270,00 Euro

Bei der Erstaussstattung mit Schwangerschaftsbekleidung handelt es sich lediglich um einen Ergänzungsbedarf, welcher den körperlichen Veränderungen im Verlauf der Schwangerschaft Rechnung trägt.

Die Erstaussstattung bei Geburt umfasst die erstmalige Ausstattung mit Bekleidung und Gegenständen, die für die Grundversorgung des Neugeborenen notwendig sind. Der über die Erstaussstattung hinausgehende Bedarf ist nach der Geburt des Kindes aus dem Regelbedarf zu decken.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich die Pauschale entsprechend des Bedarfes an einzelnen Gegenständen und der jeweiligen Bekleidung.

3. Einzelfallentscheidungen

In begründeten Einzelfällen können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles abweichende Entscheidungen getroffen werden.

4. Dienstanweisung

Nähere Ausführungen werden in einer Dienstanweisung geregelt.

5. Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von einmaligen Bedarfen gemäß § 31 SGB XII und § 23 Abs. 3 SGB II vom 6.5.2009 außer Kraft.